



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2021	Ausgegeben zu Saarbrücken, 22. Juli 2021	Nr. 55
------	--	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 2034 zur Ergänzung der saarländischen Justizvollzugsgesetze im Hinblick auf die aktuelle Corona-Pandemie. Vom 16./17. Juni 2021	1822
Öffentliche Bekanntmachung nach dem saarländischen Gesetz zur Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes. Vom 9. Juli 2021	1823
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festlegung der Zahl der Unterrichtsstunden der beamteten Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen. Vom 8. Juli 2021	1824
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis vom 31. März 1977. Vom 12. Juli 2021	1825

A. Amtliche Texte

Gesetze

241 **Gesetz Nr. 2034**
zur Ergänzung der saarländischen
Justizvollzugsgesetze im Hinblick auf
die aktuelle Corona-Pandemie

Vom 16./17. Juni 2021

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1
Änderung des Saarländischen
Strafvollzugsgesetzes

Das Saarländische Strafvollzugsgesetz vom 24. April 2013 (Amtsbl. I S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2019 (Amtsbl. 2020 I S. 79), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 28 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Die Anstaltsleitung kann den Gefangenen gestatten, den Besuch mittels einer audiovisuellen Verbindung durchzuführen (Videobesuch).

(8) In einer Krise, die Zugangsbeschränkungen für die Anstalt notwendig macht, kann die Anstaltsleitung generell die Nutzung einer Trennvorrichtung anordnen, wenn dies zum Schutz von Personen oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt notwendig ist. Sofern auch durch eine solche Anordnung der Schutz von Personen oder die Sicherheit der Anstalt nicht gewährleistet werden kann, kann die Anstaltsleitung die ausschließliche Durchführung von Videobesuchen anordnen.“

2. Dem § 55 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) In einer Krise oder bei außergewöhnlichen Umständen, die sich auf die regelmäßige Vergütung der Gefangenen auswirken, kann den Gefangenen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde eine Billigkeitsentschädigung in Höhe von höchstens 25 Prozent der Eckvergütung zur Vermeidung besonderer Härten gewährt werden. Der Anspruch auf Auszahlung dieser Billigkeitsentschädigung ist nicht übertragbar.“

Artikel 2
Änderung des Saarländischen
Jugendstrafvollzugsgesetzes

Das Saarländische Jugendstrafvollzugsgesetz vom 30. Oktober 2007 (Amtsbl. S. 2370), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nummer 3 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1262), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 47 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Anstaltsleitung kann den Gefangenen gestatten, den Besuch mittels einer audiovisuellen Verbindung durchzuführen (Videobesuch).

(6) In einer Krise, die Zugangsbeschränkungen für die Anstalt notwendig macht, kann die Anstaltsleitung generell die Nutzung einer Trennvorrichtung anordnen, wenn dies zum Schutz von Personen oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt notwendig ist. Sofern auch durch eine solche Anordnung der Schutz von Personen oder die Sicherheit der Anstalt nicht gewährleistet werden kann, kann die Anstaltsleitung die ausschließliche Durchführung von Videobesuchen anordnen.“

2. Dem § 57 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) In einer Krise oder bei außergewöhnlichen Umständen, die sich auf die regelmäßige Vergütung der Gefangenen auswirken, kann den Gefangenen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde eine Billigkeitsentschädigung in Höhe von höchstens 25 Prozent der Eckvergütung zur Vermeidung besonderer Härten gewährt werden. Der Anspruch auf Auszahlung dieser Billigkeitsentschädigung ist nicht übertragbar.“

Artikel 3
Änderung des Saarländischen
Jugendarrestvollzugsgesetzes

Dem § 18 des Saarländischen Jugendarrestvollzugsgesetzes vom 20. Januar 2016 (Amtsbl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2019 (Amtsbl. 2020 I S. 79), werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Anstaltsleitung kann den Arrestierten gestatten, den Besuch mittels einer audiovisuellen Verbindung durchzuführen (Videobesuch).

(5) In einer Krise, die Zugangsbeschränkungen für die Anstalt notwendig macht, kann die Anstaltsleitung generell die Nutzung einer Trennvorrichtung anordnen, wenn dies zum Schutz von Personen oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt notwendig ist. Sofern auch durch eine solche Anordnung der Schutz von Personen oder die Sicherheit der Anstalt nicht gewährleistet werden kann, kann die Anstaltsleitung die ausschließliche Durchführung von Videobesuchen anordnen.“

Artikel 4
Änderung des Saarländischen
Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Das Saarländische Untersuchungshaftvollzugsgesetz vom 1. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1219), zuletzt geändert

durch Artikel 4 und 7 des Gesetzes vom 4. Dezember 2019 (Amtsbl. 2020 I S. 79), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 25 wird folgender Absatz 8 angefügt:
 „(8) In einer Krise oder bei außergewöhnlichen Umständen, die sich auf die regelmäßige Vergütung der Untersuchungsgefangenen auswirken, kann den Untersuchungsgefangenen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde eine Billigkeitsentschädigung in Höhe von höchstens 25 Prozent der Eckvergütung zur Vermeidung besonderer Härten gewährt werden. Der Anspruch auf Auszahlung dieser Billigkeitsentschädigung ist nicht übertragbar.“
2. Dem § 35 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:
 „(7) Die Anstaltsleitung kann den Untersuchungsgefangenen gestatten, den Besuch mittels einer audiovisuellen Verbindung durchzuführen (Videobesuch).
 (8) In einer Krise, die Zugangsbeschränkungen für die Anstalt notwendig macht, kann die Anstaltsleitung generell die Nutzung einer Trennvorrichtung anordnen, wenn dies zum Schutz von Personen oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt notwendig ist. Sofern auch durch eine solche Anordnung der Schutz von Personen oder die Sicherheit der Anstalt nicht gewährleistet werden kann, kann die Anstaltsleitung die ausschließliche Durchführung von Videobesuchen anordnen.“

**Artikel 5
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 1. Juli 2021

Der Ministerpräsident

Hans

Der Minister für Finanzen und Europa

Der Minister der Justiz

Strobel

242 **Öffentliche Bekanntmachung
nach dem saarländischen Gesetz zur
Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes**

Vom 9. Juli 2021

Aufgrund des § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom 12. Juli 2006, zuletzt geändert durch Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1262), gibt die Landesregierung die Anerkennung nach §§ 8 und 9 Schwangerschaftskonfliktgesetz folgender Beratungs-

stellen als Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen im Saarland bekannt:

Haus der Diakonie Homburg
St.-Michael-Straße 17
66424 Homburg/Saar

Haus der Diakonie Zweibrücken,
Außenstelle Blieskastel
Kirchstraße 30 b
66440 Blieskastel

Evangelische Beratungsstelle
für Schwangerschaftskonflikte,
Familienplanung und Sexualpädagogik
Johannisstraße 6
66111 Saarbrücken

Beratungsstelle Donum Vitae Homburg/Saar
Kaiserstraße 22
66424 Homburg/Saar

Beratungsstelle Donum Vitae Merzig
Bahnhofstraße 25
66663 Merzig

Beratungsstelle Donum Vitae Neunkirchen
Wilhelmstraße 8
66538 Neunkirchen

Beratungsstelle Donum Vitae Saarbrücken
Bahnhofstraße 70
66111 Saarbrücken

Beratungsstelle Donum Vitae Saarlouis
Großer Markt 21
66740 Saarlouis

Beratungsstelle Donum Vitae St. Wendel
Altes Rathaus am Fruchtmarkt
66606 St. Wendel

Gesundheitsamt des Landkreises Merzig-Wadern
Hochwaldstraße 44
66663 Merzig

Gesundheitsamt des Landkreises Neunkirchen
Lindenallee 13
66538 Neunkirchen

Gesundheitsamt des Regionalverbandes Saarbrücken
Stengelstraße 10–12
66117 Saarbrücken

Gesundheitsamt des Landkreises Saarlouis
Choisyring 5
66740 Saarlouis

Gesundheitsamt des Saarpfalz-Kreises
Am Forum 1
66424 Homburg/Saar

Gesundheitsamt des Landkreises St. Wendel
Mommstraße 21–31
66606 St. Wendel

Beratungsstelle pro familia Neunkirchen
Südferstraße 14
66538 Neunkirchen

Beratungsstelle pro familia Saarbrücken
Heinestraße 2–4
66121 Saarbrücken

Saarbrücken, den 9. Juli 2021

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**

Bachmann

Verordnungen

**243 Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Festlegung der Zahl
der Unterrichtsstunden der beamteten Lehrer
und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen**

Vom 8. Juli 2021

Aufgrund des § 78 Absatz 5 des Saarländischen Beamtengesetzes vom 11. März 2009 (Amtsbl. S. 514), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8./9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Festlegung der Zahl der Unterrichtsstunden der beamteten Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1998 (Amtsbl. 1999 S. 2), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Februar 2017 (Amtsbl. I S. 312), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 dauert in den Jahrgangsstufen P1 und P2 der Europäischen Schule Saarland eine Unterrichtseinheit regelmäßig 30 Minuten. In diesem Fall gelten 1,5 Unterrichtseinheiten als eine Unterrichtsstunde gemäß Absatz 1.“

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Regelstundenzahl vollzeitbeschäftigter Lehrkräfte beträgt im Durchschnitt bei einer Unterrichtstätigkeit

an Grundschulen sowie an der Europäischen Schule Saarland in den Jahrgangsstufen P1 bis einschließlich P4 28

an Förderschulen 27

an Gemeinschaftsschulen 27

— bei einem Einsatz mit zwei bis sieben Unterrichtsstunden in der gymnasialen Oberstufe 26

— bei einem Einsatz mit mindestens acht Unterrichtsstunden in der gymnasialen Oberstufe 25

an Gymnasien, am Deutsch-Luxemburgischen Schengen-Lyzeum Perl sowie an der Europäischen Schule Saarland ab einschließlich der Jahrgangsstufe P5 26

— bei einem Einsatz mit mindestens acht Unterrichtsstunden in der gymnasialen Oberstufe oder in den Jahrgangsstufen S6 bis einschließlich S7 der Europäischen Schule Saarland 25

an beruflichen Schulen 25,5

an Abendgymnasien 22

— bei einem Einsatz mit mindestens acht Unterrichtsstunden in der gymnasialen Oberstufe 21

am Studienkolleg 21

an Gemeinschaftsschulen in Abendform 23.

Abweichend hiervon beträgt die Regelstundenzahl

von Fachlehrern und Fachlehrerinnen sowie von Technischen Lehrern und Technischen Lehrerinnen bei überwiegender Unterrichtstätigkeit an beruflichen Schulen in Fächern des berufsfeld-, fachrichtungs- oder berufsbezogenen Bereichs 28

von Fachlehrern und Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer bei überwiegender Unterrichtstätigkeit in diesen Fächern an Förderschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien oder beruflichen Schulen 28

von Fachlehrern und Fachlehrerinnen an Förderschulen als Gruppen-/Klassenleiter oder Gruppen-/Klassenleiterin (Zahl der wöchentlich auf den Unterricht und die Beaufsichtigung der Gruppe/Klasse entfallenden Zeitstunden) 31

von Technischen Lehrern und Technischen Lehrerinnen bei überwiegend fachpraktischer Tätigkeit an Gemeinschaftsschulen, Gymnasien oder beruflichen Schulen 28

von Werkstattlehrern und Werkstattlehrerinnen 30.“

3. Dem § 8 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Bei der Europäischen Schule Saarland wird für die Berechnung der Anrechnungsstunden gemäß §§ 4 bis 6 die jeweilige Anzahl der Anrechnungsstunden für die Jahrgangsstufen P1 bis einschließlich P4 sowie für die Jahrgangsstufen P5 bis einschließlich S7 ermittelt, wobei für die Jahrgangsstufen P5 bis einschließlich S7 die schulformbezogene Basiszahl nur einmal eingerechnet wird. Die Gesamtzahl der Anrechnungsstunden ergibt sich aus der Summe der beiden nach Satz 1 ermittelten Zahlenwerte.“

4. In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Schulleitung“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.

5. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage

zur Verordnung über die Festlegung der Zahl der Unterrichtsstunden der beamteten Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen (PflichtstundenVO)

	zu § 4		zu § 5	zu § 6	
	B	G	%	b	g
Grundschule, Jahrgangsstufen P1 bis einschließlich P4 der Europäischen Schule Saarland	3	0,009	30	1	0,01
Gymnasium, Gemeinschaftsschule, Deutsch-Luxemburgisches Schengen-Lyzeum Perl, Jahrgangsstufen P5 bis einschließlich S5 der Europäischen Schule Saarland (Sek. I)	5	0,013	70	2	0,025
Gymnasium, Gemeinschaftsschule, Deutsch-Luxemburgisches Schengen-Lyzeum Perl, Jahrgangsstufen S6 bis einschließlich S7 der Europäischen Schule Saarland (Sek. II)	5	0,017	70	2	0,06
Förderschule	4	0,013	30	1	0,01
Berufliche Vollzeitschule	5	0,015	90	2	0,03
Berufliche Teilzeitschule	5	0,006	90	2	0,012

“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Saarbrücken, den 8. Juli 2021

Die Regierung des Saarlandes:

Der Ministerpräsident

Hans

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa

Der Minister der Justiz

Strobel

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

244 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis vom 31. März 1977

Vom 12. Juli 2021

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz) vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1

Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis

Die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis vom 31. März 1977 (Amtsbl. S. 405) wird geändert, sodass folgende Flurstücke in der Stadt Lebach, Gemarkung Landsweiler, nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes L 3.02.20 sind:

Flur 5, Flurstücke 65/18, 65/22, 191/4, 192/1, 198/2, 199/1, 201, 202, 203, 207/1, 209/1, 242/2, 284/200, 437/208, 442/204, 443/204, 566/193, 567/193, 568/194 sowie 239/4 (teilweise) und 240/2 (teilweise).

§ 2

Beschreibung der ausgegliederten Fläche

Bei der ausgegliederten Fläche handelt es sich überwiegend um vegetationsfreie ehemalige Lagerflächen, versiegelte Flächen, Grünland sowie Ruderal- und Pioniergeholzflächen mit einer Gesamtflächengröße von ca. 4,9 ha.

Die ausgegliederte Fläche ist in der beigegeführten Flurstückkarte ersichtlich.

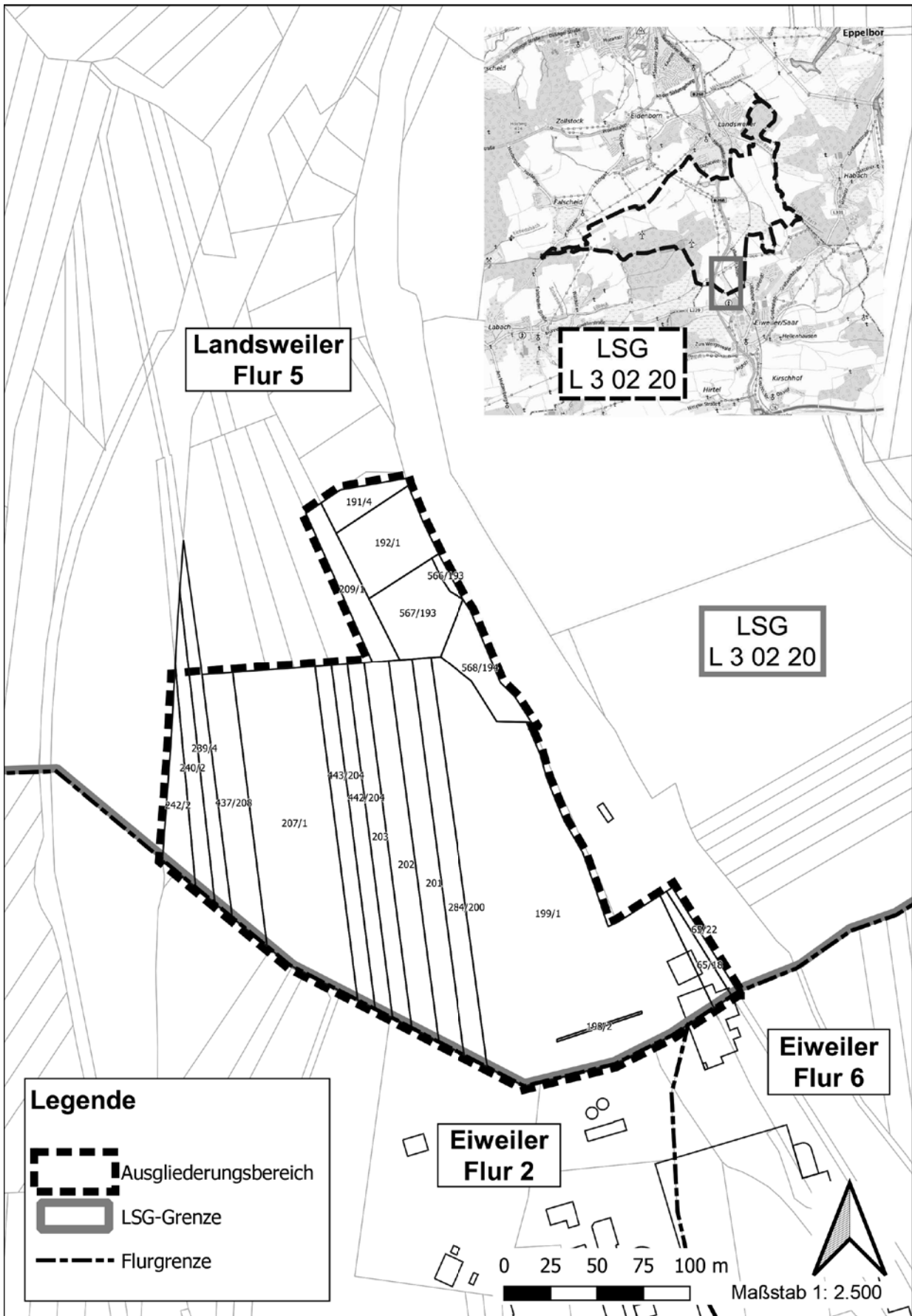
§ 3
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im
Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 12. Juli 2021

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost



Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016**Abonnenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdruckes 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 12,00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbzüge eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

**Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, Telefax: 501-11 35, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de**